

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Zusammenfassung

Die CSRD bringt erhebliche Belastungen mit sich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Unternehmen bereits heute zahlreichen gesetzlichen Berichtspflichten nachkommen müssen. Durch die hohe Komplexität der durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) konkretisierten Berichtspflichten müssen deutsche Unternehmen enorme personelle und finanzielle Kapazitäten aufbringen.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die Initiative der EU-Kommission, **Erleichterungen** für die bereits verabschiedete CSRD-Richtlinie im Rahmen des laufenden **Omnibus-Verfahrens** und darüber hinaus (siehe z.B. sogenannten „Quick fix“ vom 11.7.2025) umzusetzen.

Mit großer Verwunderung haben wir den vorliegenden RefE des deutschen Umsetzungsgesetzes aufgenommen. Dieser Konsultation wird voraussichtlich eine weitere folgen, wenn das o.g. Omnibus-Verfahren abgeschlossen ist und die Regelungen national umgesetzt werden müssen. Allein diese Vorgehensweise sorgt für eine **zusätzliche Belastung** der Wirtschaft und **Planungsunsicherheit**. Der **Abschluss der deutschen Umsetzung** bzw. der Geltungsbeginn der CSRD in Deutschland muss auf die Zeit **nach Abschluss des o.g. Omnibusverfahrens** und **des Überarbeitungsprozesses der ESRS** verschoben werden.

Mit Blick auf diese – **idealerweise erst nach Abschluss des Omnibus erfolgende** – nationale Umsetzung haben wir zudem weitere Forderungen und Vorschläge beigefügt.

Unsere Forderungen und Vorschläge

Omnibus abwarten

Die in dem RefE betonte Unterstützung der aktuell laufenden Überarbeitungen der CSRD und ESRS im Rahmen des Omnibusverfahrens durch die Bundesregierung begrüßen wir. Für uns ist es allerdings nicht nachvollziehbar, dass eine deutsche Umsetzung bereits während dieser umfassenden Überarbeitung der europäischen Regelungen durchgeführt wird. Es ist zu befürchten, dass ein doppelter Aufwand für die betroffenen Unternehmen entsteht. Insbesondere große Unternehmen müssten auf diese Weise in 2025 einmalig nach den veralteten und als zu umfangreich eingestuft Standards und ab 2026 nach den überarbeiteten Standards berichten. Im aktuell wirtschaftlich angespannten Umfeld sollte ein unnötiger Mehraufwand für die deutsche Wirtschaft durch eine Umsetzung der Richtlinie noch während der Überarbeitung der CSRD und ESRS unbedingt vermieden werden. Der Abschluss der deutschen Umsetzung bzw. der Geltungsbeginn der CSRD in Deutschland muss daher unbedingt auf die **Zeit nach Abschluss des Omnibusverfahrens und der Überarbeitung der ESRS im Jahr 2026 verschoben werden**. Die Unternehmen benötigen dringend Rechtssicherheit, dass sie erst für **nach dem 31. Dezember 2025 beginnende Geschäftsjahre** nach den dann überarbeiteten Berichtsstandards berichten müssen. Dieses Vorgehen würde auch dem Gedanken der Konsistenz in der Berichterstattung Rechnung tragen, um sicherzustellen, dass in den Jahren nach einem einheitlichen Berichtswerk berichtet wird.

1:1-Umsetzung

Die Umsetzung der CSRD in Deutschland darf keine bürokratischen Belastungen über die europäische Vorlage hinaus beinhalten. Grundsätzlich begrüßen wir die im Re-fE angestrebte 1:1-Umsetzung.

Stop-the-clock:

Die Aufnahme der Verschiebung der Berichtspflicht für neu berichtspflichtige Unternehmen („Stop-the-clock“) ist sehr zu begrüßen. Ebenfalls sehr positiv ist die Übergangslösung, die Belastungen für Unternehmen der sog. 1. Welle zwischen 501 und 1000 Mitarbeitern für die Jahre 2025 und 2026 vermeidet. Jedoch muss beachtet werden, dass mit einer deutschen Umsetzung noch im Jahr 2025 für Unternehmen der 1. Welle mit mehr als 1.000 Mitarbeitern zusätzlich unzählige Unternehmen in den Wertschöpfungsketten erfasst werden („Trickle-down“-Effekt). Wie oben beschrieben, sollte eine solche zusätzliche Belastung durch eine Verschiebung der nationalen Umsetzung vermieden werden.

Offenlegungslösung statt Aufstellungslösung

Leider gilt auch im neuen RefE immer noch die „Aufstellungslösung“ hinsichtlich der elektronischen Berichterstattung für den Lagebericht inklusive Nachhaltigkeitsbericht für nach dem 31. Dezember 2025 beginnende Geschäftsjahre. Diese Lösung bedeutet einen hohen Zusatzaufwand für Unternehmen, welchem kein vergleichbarer Nutzen gegenübersteht. Die vorgesehene Regelung in §§ 289g und 315e HGBE, den (Konzern-)Lagebericht bereits im European Single Electronic Format (ESEF) für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen, ist nicht praxistauglich. Hier empfehlen wir dringend, auf eine 1:1-Implementierung zu achten, da sonst die zeitliche Umsetzung schwierig bzw. nicht machbar ist. Etablierte Prozesse zur Aufstellung des papiergebundenen Abschlusses und Lageberichts sollten durch das Umsetzungsgesetz unberührt bleiben. **Das elektronische Berichtsformat sollte somit nur für die Offenlegung von Lageberichten nach ausreichend Zeit zur Implementierung nach Bekanntgabe der rechtlichen Anforderungen, nicht jedoch für deren Aufstellung verpflichtend sein.** Folgende Argumente sprechen gegen eine Aufstellung im ESEF-Format:

- Lageberichte wären keine gedruckten PDF-Dokumente mehr, sondern nur noch elektronische Dateien. Eine Aufstellung und Prüfung im ESEF wäre für Vorstand und Aufsichtsrat damit deutlich aufwändiger, da sich nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch mit dem Format des Lageberichts auseinandergesetzt werden müsste.
- Die rechtlichen Risiken für die Mitglieder des Vorstands würden steigen, wenn sich die Versicherung der gesetzlichen Vertreter auch auf ESEF erstrecken würde.
- Die Lesbarkeit, Verfügbarkeit und Einheitlichkeit auf verschiedenen Geräten sowie Akzeptanz von elektronischen ESEF-Dateien erreicht nicht die von PDF-Dokumenten. Dies betrifft insbesondere auch den Zugang der Aktionäre zu den Dokumenten bei der Hauptversammlung.
- Äußerst problematisch ist die nur mit hohem Aufwand und Kosten verbundene Pflicht einer Korrektur von technischen Fehlern. Bei einer Aufstellungslösung würde ein technischer Fehler (z.B. falsche Skalierung, falsches Vorzeichen, falsche Auszeichnung etc.) bedeuten, dass die Datei nicht den technischen Vorgaben entspricht und damit der Lagebericht, obwohl inhaltlich richtig, fehlerhaft ist.
- Für den Fall, dass eine erneute Aufstellung des Lageberichts notwendig wird, wäre dieser nicht mehr im Einklang mit dem unveränderten, aus damaliger Sicht zutreffenden Abschluss. Folglich müsste der Abschlussprüfer im schlimmsten Fall den erneut zu erteilenden Bestätigungsvermerk hinsichtlich der Einklangsprüfung gemäß § 317 Abs. 2 S. 1 HGB einschränken.
- Die Umsetzung unterscheidet sich unter Umständen von anderen EU-Mitgliedstaaten. Eine Verschärfung der deutschen Gesetzgebung würde zu einer Wettbewerbsbenachteiligung deutscher Unternehmen im europäischen Vergleich führen und der angestrebten EU-weiten Harmonisierung widersprechen

Aussetzung der LkSG-Berichtspflicht

In dem nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren in 2024 war noch vorgesehen, dass der Nachhaltigkeitsbericht eines berichtspflichtigen Unternehmens anstatt des LkSG-Berichts nach § 10 Abs. 2 S. 1 LkSG verwendet werden kann, um doppelte bzw. gleichgelagerte Berichtspflichten zu vermeiden (damals § 10 Abs. 5 LkSG-E). Gleiches galt für die freiwillige Abgabe eines CSRD-Nachhaltigkeitsberichts (damals § 10

Abs. 6 LkSG-E). Der Ressourcenaufwand der Berichterstattung muss in seinem Ausmaß für die betroffenen Unternehmen höchstmöglich begrenzt werden. Die Regelung zur grundlegenden Ersetzung des LkSG-Berichts durch den Nachhaltigkeitsbericht war zu begrüßen und muss unbedingt umgesetzt werden, damit **keine doppelten oder gleichgelagerten Berichtspflichten** erfolgen. Es muss eine Zusammenlegung diverser nachhaltigkeitsbezogener Berichterstattungspflichten in nur einen Bericht geben, um Vereinfachung zu schaffen. Ein einzelner Bericht sollte mittelfristig sämtliche ESG-Berichtspflichten abdecken („**Once only**“-Prinzip).

Öffnung des Marktes für Prüfungsdienstleistungen

Auch wenn künftig deutlich weniger Unternehmen Prüfpflichten unterlegen als dies zunächst zu befürchten war, sprechen wir uns dafür aus, dass **in der CSRD vorgesehene Mitgliedstaatenwahlrecht zur Öffnung des Marktes für Abschlussprüfungsleistungen** zu nutzen. Nach der EU-Richtlinie können auch so genannte „unabhängige Prüfungsdienstleister“ zugelassen werden. Dies bedeutet, dass neben dem bestehenden Abschlussprüfer, der bereits die Prüfung der Finanzberichterstattung durchführt, auch ein anderer unabhängiger Prüfer außerhalb des Berufsstandes mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen beauftragt werden kann. Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass nur Wirtschaftsprüfer Nachhaltigkeitsberichte prüfen dürfen. Der Ausschluss qualifizierter unabhängiger Prüfer, die nach einschlägigen Normen und Standards akkreditiert sind, ist weder ökonomisch noch fachlich sinnvoll. Eine Öffnung des Marktes würde Unternehmen die Möglichkeit geben, aus einem größeren Pool von Anbietern auszuwählen, was die Verfügbarkeit und den Wettbewerb erhöhen würde. Darüber hinaus könnten Interessenkonflikte vermieden und ein Anstieg der Prüfungsgebühren verhindert werden. Deutschland sollte dem Beispiel anderer Länder folgen und neben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch andere akkreditierte Prüfstellen wie TÜV, Dekra, DQS und andere Organisationen zulassen. Gerade für mittelständische Unternehmen, die nicht über die finanziellen Ressourcen großer Konzerne verfügen, ist dies von entscheidender Bedeutung. Voraussetzungen für die Öffnung des Marktes sollte jedoch unter anderem eine Eignungsprüfung, Qualitätssicherungssysteme und kontinuierliche Fortbildungen der unabhängigen Prüfungsdienstleister sein. Akkreditierungsstellen sollten die Aufsicht und Qualitätskontrolle der Prüforganisationen wahren und gewährleisten, damit ein hohes Niveau der Prüfdienstleistungen gesichert wird.

Einbindung der Arbeitnehmervertreter:

Arbeitnehmervertreter sollen auf geeigneter Ebene von den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts eingebunden werden; etwaige Stellungnahmen sind in der Folge an das Organ zu übermitteln, das für die Prüfung des (Konzern-)Lageberichts einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts verantwortlich ist (§§ 289b Abs. 6, 315b Abs. 5 HGB-E).

Forderung: Aus unserer Sicht sollte hier konkretisiert werden, was unter geeigneter Ebene verstanden werden soll und wie eine Einbindung erfolgen soll. Nach unserer Auffassung soll hier auf den Unterrichtscharakter und der Erörterung gemäß Richtlinie (EU) 2022/2464 abgestellt werden.

Weitere Anmerkungen und Konkretisierungen:

- **Filing dates (Art. 19a (9) and 29a (8); Art. 40a to 40d of the CSRD):** Nachhaltigkeitsberichte sind in den Lagebericht aufzunehmen. Die Frist für die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsberichten richtet sich nach § 325 HGB – zwölf Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums (unklar, für welches Unternehmen, aber wir vermuten, dass es sich um den Berichtszeitraum der Tochtergesellschaft handelt).
 - Lokale Pflichtberichte: Siehe oben
 - Globale freiwillige Berichte: Keine spezifische Bestimmung
 - Globale Pflichtberichte: 12 Monate/1 Jahr nach Ende des Berichtszeitraums, § 328b HGB-E.**Forderung:** Wenn sich Unternehmen für eine globale Berichterstattung entscheiden und es keine klaren gesetzlichen Bestimmungen für freiwillige Berichte gibt, kann es zu zeitlichen Problemen kommen, die sich aus der Nichtübereinstimmung zwischen lokalen und globalen Muttergesellschaftsberichten ergeben. Wir würden uns mehr Klarheit in diesen Punkten wünschen.
- **Translation (Art. 19a (9) of the CSRD):** Grundsätzlich muss der Bericht in deutscher Sprache erstellt werden, § 325 Abs. 1 HGB. Eine Tochtergesellschaft kann von der Berichtspflicht in deutscher Sprache befreit werden, wenn die Muttergesellschaft einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt, in dem die

Tochtergesellschaft enthalten ist, und der Lagebericht der Tochtergesellschaft den Namen der Muttergesellschaft sowie die Website angibt, auf der (i) der Bericht der Muttergesellschaft und (ii) der Prüfungsbericht der Muttergesellschaft verfügbar sind. Die Befreiung gilt nur, wenn der Mutterbericht in deutscher oder englischer Sprache verfasst ist, § 289b Abs. 4 HGB-E, Art. 96 Abs. 6 Nr. 4 lit. b) EGHGB-E.

Forderung: Wenn sich ein Unternehmen für eine globale Berichterstattung entscheidet, können sich zeitliche Probleme aufgrund der Nichtübereinstimmung zwischen lokalen und globalen Muttergesellschaftsberichten ergeben (ähnlich wie das oben beschriebene Problem). Wir würden uns für mehr Klarheit in diesem Punkt einsetzen.

- **Anforderung an die Tochtergesellschaft, den Nettoumsatz der Muttergesellschaft im MS/EU offenzulegen (Art. 40a CSRD):** Der Entwurf enthält ein neues Auskunftsrecht mit der Absicht, Art. 40a Abs. 1 Unterabs. 6 CSRD umzusetzen. Der Wortlaut von § 329 Abs. 3a HGB-E ist nicht eindeutig. Dieser lautet: „Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Unternehmensregisters erforderlich ist [...], kann das Unternehmensregister verlangen, dass es innerhalb einer angemessenen Frist über die Umsatzerlöse der Unternehmen informiert wird, die in den letzten beiden Geschäftsjahren in den Konzernabschluss der obersten Muttergesellschaft in Deutschland oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des EWR einzubeziehen sind.“

Forderung: Es ist unklar, ob die Umsatzerlöse der Muttergesellschaft oder (nur) die Umsatzerlöse anderer Tochtergesellschaften, die innerhalb der EU und des EWR erzielt wurden, offengelegt werden müssen. Wir setzen uns für mehr Klarheit in diesem Punkt ein. (Bemerkung: Nach unserem Verständnis ist diese Anforderung zur Umsetzung für die Mitgliedstaaten ohnehin optional, und müsste aus unserer Sicht nicht in die deutsche Umsetzung aufgenommen werden).

- § 289c Abs. 2 HGB-E sieht vor, dass „die folgenden Angaben im Nachhaltigkeitsbericht gemäß Absatz 1 zu machen sind“. Der Wortlaut im Gesetzentwurf ist strenger als von der CSRD gefordert. Die Formulierung „die folgenden Angaben sind zu machen“ könnte so verstanden werden, dass diese Angaben unabhängig von ihrer Wesentlichkeit zu machen sind. Dies würde die Wesentlichkeitsanalyse als Schlüsselement der CSRD untergraben.

Forderung: Auch wenn es sich hierbei möglicherweise um ein Problem bei der Übersetzung des Gesetzes handelt, würden wir uns für mehr Klarheit in diesem Punkt einsetzen.

Kontakt

Christian Eckert • Bereichsleiter Nachhaltigkeit & Umwelt
Mobil: +49 162 2664-939 • E-Mail: christian.eckert@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Amelia-Mary-Earhart-Str. 12 • 60549 Frankfurt a. M.
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 21.07.2025